BGer 5A_939/2021 vom 22. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_939_2021

FR: TF 5A_939/2021 du 22 novembre 2021

IT: TF 5A_939/2021 del 22 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die beim Verwaltungsgericht eingereichte Beschwerdeschrift enthält lediglich die Aussage, mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden zu sein. Die direkt dem Bundesgericht zugeschickte Beschwerdeschrift bringt das Gleiche zum Ausdruck; überdies wird festgehalten, dass die Menschenrechte mit Füssen getreten und die Gesetze missbraucht würden in der Klinik, aber teilweise auch von der KESB und bei der Beistandschaft.

E. 3

Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides fehlt damit und insbesondere wird keine irgendwie geartete Rechtsverletzung dargetan. Deshalb ist auf die Beschwerden im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.